

Auftraggeber:
ign waren GbR
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

FFH-Vorprüfung
FFH-Gebiet DE 2543-301

zum

B-Plan Nr. 24 A
„Papenberg“ 2. Baustufe Waren (Müritz)

Auftragnehmer:
Grünspektrum @– Landschaftsökologie
Dr. rer. nat. Volker Meitzner
Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

In Zusammenarbeit mit: Ökologische Dienste Ortlieb
Tannenweg 22 m
18059 Rostock

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
2	Beschreibung des FFH-Gebietes „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ und seiner Erhaltungsziele	7
2.1	Beschreibung des FFH-Gebietes	7
2.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	8
2.2.1	Defizitanalyse und Erhaltungsziele für die LRT	10
2.2.2	Defizitanalyse und Erhaltungsziele für die Arten des Anhang II FFH-RL	13
3	Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen	14
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	16
4.1	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	16
4.2	Vorbelastungen	16
4.3	Vorhabensauswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten	16
5	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	17
6	Fazit	18
7	Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (nach: Leitfaden zur FFH Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004)	5
Abb. 2: Verortung B-Plan Nr. 24 A Papenberg und FFH-Gebiet 2543-301, unmaßstäblich	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzobjekte und Erhaltungszustand des FFH-Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (LUNG 2015)	9
Tabelle 2: Arten nach Anhang II FFH-RL und Erhaltungszustand des FFH-Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (LUNG 2015).....	9
Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren auf Natura2000-Gebiete	15

Kartengrundlagen

DTK 10, 25, 50, 100
DOP 40

© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI V M-V)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waren (Müritz) plant eine städtebauliche Erweiterung und möchte dazu benötigte Bauflächen für Wohnhäuser anbieten. An die Bebauung des Stadtteils Papenberg soll daher ein Neubaugebiet anschließen, welches zwischen den Straßen „Zum Pfennigsberg“ und „Federower Weg“ liegen soll. Der Bebauungsplan (B-Plan Nr. 24A „Papenberg 2. Baustufe“) dient als Grundlage für das Neubaugebiet. Mit seiner Lage in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ und den projektspezifischen Wirkungen ist das Vorhaben im Sinne des § 34 Abs.1 BNatSchG ein Projekt, welches auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets geprüft werden muss. Aus diesem Grund wurde unser Büro damit beauftragt, eine FFH-Vorprüfung zu erarbeiten auf deren Grundlage entschieden werden kann, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Jahr 1992 zum Schutz der biologischen Vielfalt verpflichtet, wofür das Schutzgebietsnetz „Natura2000“ aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten eingerichtet wird. Dieses Netz besteht aus Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG müssen Vorhaben vor der Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, solch ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Gutachten soll im Rahmen einer FFH-Vorprüfung darauf eingegangen werden, ob der B-Plan Nr. 24A „Papenberg 2. Baustufe“ geeignet ist, die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz- Gebietes“ (DE 2543-301) erheblich zu beeinträchtigen.

Wird bei der Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Abb. 1).

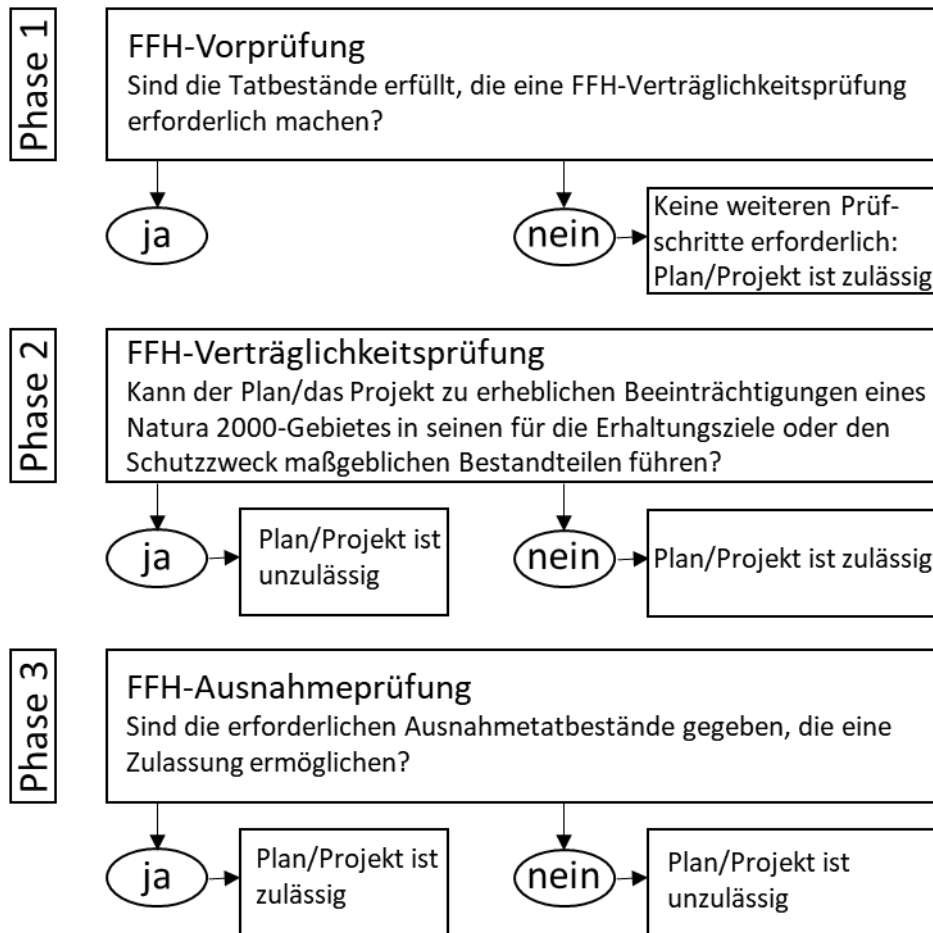


Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (nach: Leitfaden zur FFH Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004)

1.3 Methodisches Vorgehen

Die FFH-Vorprüfung wurde nach folgenden Vorgaben durchgeführt:

- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Stand: 4./5. März 2004.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (MVLUV) (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern. Version 3. April 2012.

Folgende Quellen wurden für die Bewertung als Grundlage herangezogen:

- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) (LUNG-MV 2004, aktualisiert Juli 2015)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2543-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes" Entwurf (UMWELTPLAN GMBH, Stand: April 2018)
- Fachbeitrag Wald für das FFH-Gebiet 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (Landesforst M-V 2013)

Für die vorliegende Vorprüfung wurden keine gesonderten Geländeerfassungen von Arten oder Lebensräumen gemäß FFH-/Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt, sondern ausschließlich vorhandene Daten zur Auswertung und Interpretation verwendet.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ und seiner Erhaltungsziele

2.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Nachdem das Land Mecklenburg-Vorpommern das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen hat, wurde es mit der Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Somit gelten für das Gebiet die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2, 3, 4 FFH-RL, welche ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot sowie die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 4 Abs. 5 FFH-RL) besagen und die im nationalen Recht in den §§ 33 und 34 BNatSchG verankert sind.

Das betrachtete FFH-Gebiet wird anhand des Standarddatenbogens (StDB, Anlage 1) wie folgt charakterisiert: Das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ liegt mit 98 % seiner Gesamtfläche (14.178 ha) innerhalb des Müritz-Nationalparks. Es besteht aus sechs voneinander getrennten Teilen (s. Anlage 2 Übersichtslageplan) und beherbergt eine große Anzahl von Schutzobjekten. Biogeographisch gehört es zur kontinentalen Region. Das Landschaftsschutzgebiet Havelquellseen Kratzeburg (Mecklenburg-Strelitz) überschneidet sich auf etwa 1% seiner Fläche mit dem FFH-Gebiet.

Das betrachtete Schutzgebiet zeichnet sich durch zahlreiche Seen und Moore mit unterschiedlichen Trophiegraden aus, die sich in eine strukturreiche Landschaft eingliedern. Durch hohe Kalkgehalte bildeten sich Klarwasserseen aus, in denen viele Tier- und Pflanzenarten leben. Neben Schneidenröhrichten und Wacholderheiden sind auch unterschiedliche Laubwaldtypen vertreten. Insgesamt sind 20 unterschiedliche Lebensraumtypen (LRT) im Standarddatenbogen (StDB) aufgelistet. Den größten Anteil hat mit einer Fläche von 2.432 ha und damit 17 % der LRT 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen“, während die übrigen LRT wesentlich kleinere Flächenanteile einnehmen. Der StDB listet weiterhin 19 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf, von denen der Eremit (*Osmoderma eremita*) prioritär ist. Diese Einstufung hat besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen nach Art. 6 FFH-RL zur Folge. Bedrohungen und Belastungen für das Gebiet liegen in Form von Straßen- und Schienenverkehr, Berufsfischerei, Camping- und Caravanplätzen sowie Wildschäden vor.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Ein Projekt ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die **Erhaltungsziele** oder den **Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen** führen kann. Die Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I bzw. einer Art des Anhang II der FFH-RL für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. In den Tabellen 1 und 2 werden die nach Standarddatenbogen (LUNG 2015) zu schützenden Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-RL für das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ mit ihrem aktuellen Erhaltungszustand aufgelistet.

Laut Art. 1 a) FFH-RL sind „Erhaltung“ alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Dies gilt besonders, wenn seit der Meldung des FFH-Gebietes Verschlechterungen eingetreten sind.

Die Maßnahmen für den Schutz, die Wiederherstellung und die Entwicklung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten sollen in einem Managementplan festgelegt werden (s. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Vorhaben, die diese Maßnahmen be- oder verhindern, führen zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. Für das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ existiert derzeit nur ein Entwurf des Managementplans.

In diesem Entwurf wird der Schutzzweck folgendermaßen beschrieben:

„Der Schutzzweck des Müritz-Nationalparks und damit auch des überwiegenden Anteils des GGB 2543-301 besteht darin, die typisch mecklenburgische Wald- und Seenlandschaft im norddeutschen Tiefland östlich der Müritz zu erhalten und zu schützen und ihre vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung zu gewährleisten (Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Müritz-Nationalpark - NLPVO). Spezielle Schutzzwecke sind:

- die ungestörte Waldentwicklung im größten Teil des Gebietes
- der Erhalt von Feuchtbiotopen
- die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes zur Regenerierung der zahlreichen Moore
- der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren
- der Erhalt von Großvogelpopulationen und von Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Weiden
- die Ermöglichung großflächiger ungestörter Sukzessionen auf ehemaligen Truppenübungsplätzen

In der Schutzzone I, in der sich ca. 41 % des GGB befinden, sind gemäß § 5 NLPVO die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie gestörte Lebensgemeinschaften in natürliche oder naturnahe Zustände zu überführen. In den Schutzzone II (ca. 6 % des GGB) und III (ca. 53 % des GGB) ist es geboten, vorrangig durch gezielte Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen die standorttypische Mannigfaltigkeit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern. Die Schutzzone III soll nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungsplans (Nationalparkplan) mittel- bis langfristig zu Schutzzone I oder II entwickelt werden.“

Der nördliche Teil und damit die dem Projektgebiet nahe gelegenen Flächen liegen in der Entwicklungszone des Nationalparks Müritz.

Tabelle 1: Schutzobjekte und Erhaltungszustand des FFH-Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (LUNG 2015)

Code	Lebensraumtyp	Aktueller EHZ
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoeto-Nanojuncetea	B
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	B
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	A
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	A
7210*	Kalkreiche Niedermoore mit Cladium mariscus und Arten von Caricion davallianae	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	B
91D0*	Moorwälder	B
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B

* = prioritärer Lebensraum/ prioritäre Art

EHZ = Erhaltungszustand laut StDB (LUNG 2015), A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig

Tabelle 2: Arten nach Anhang II FFH-RL und Erhaltungszustand des FFH-Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (LUNG 2015)

Code	Schutzobjekt	Aktueller EHZ
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	C
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	B
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	A
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	A
1081	Breitrandkäfer (<i>Dytiscus latissimus</i>)	A
1082	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	A
1084	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	C

Code	Schutzobjekt	Aktueller EHZ
1134*	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	B
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	A
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	B
1220	Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	C
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	B
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	B
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	A
1393	Firnisländisches Sichelmoos (<i>Drepanocladus vernicosus</i>)	B
1614	Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	C
1903	Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	C
4056	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	A

* = prioritärer Lebensraum/ prioritäre Art

EHZ = Erhaltungszustand laut StDB (LUNG 2015), A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig

2.2.1 Defizitanalyse und Erhaltungsziele für die LRT

In der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) wird der „günstige Erhaltungszustand“ der Schutzobjekte eines FFH-Gebietes als Ziel formuliert. Als „günstig“ gilt der Erhaltungszustand, wenn er als „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) eingestuft wird und mindestens 75 % des Flächenanteils des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. Arthabitats einnimmt. Als „ungünstig“ gilt der „durchschnittliche oder beschränkte“ (C) Erhaltungszustand auf mehr als 25 % der Fläche des Lebensraumtyps bzw. Arthabitats im Gebiet (MLUV M-V 2016).

Durch eine Defizitanalyse wird der Erhaltungszustand auf Gebietsebene mit dem aktuell ermittelten Zustand verglichen. Im Falle des FFH-Gebietes ist dies der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standarddatenbogens im Jahr 2004 (Entwurf Managementplan 2018). Bei unverändertem günstigem Erhaltungszustand müssen die Erhaltungsziele durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen erreicht werden (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL). Bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes A oder B zum Erhaltungszustand C sind Wiederherstellungsmaßnahmen zwingend vorzunehmen (Verschlechterungsverbot/ Wiederherstellungsgebot nach Art. 6 Abs.

2 FFH-RL/ §33 Abs. 1 BNatSchG). Sollten sich Lebensräume und Arten schon vor dem Referenzzeitpunkt in einem ungünstigen Erhaltungszustand befunden haben und Kriterien für eine besondere Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000 erfüllen, werden vorrangige Entwicklungsziele formuliert. Für besonders bedeutsame LRTs oder Arten die sich im Erhaltungszustand B befinden, können wünschenswerte Entwicklungsziele formuliert werden.

Im Entwurf des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ existiert eine vorläufige Defizitanalyse für 13 der 20 LRTs. Eine Defizitanalyse für die sieben Waldlebensraumtypen besteht durch den Fachbeitrag Wald (Landesforst M-V 2013). Im Folgenden wird auf diesen Grundlagen argumentiert.

Die dem Geltungsbereich nahe gelegenen und damit im Wirkraum des B-Plans liegenden Lebensraumtypen (mit Gesamterhaltungszustand im StDB und im Entwurf des Managementplans) sind:

- LRT 3140 in Form des Feisnecksees (Bewertung B/B),
- LRT 6120* (Trockene kalkreiche Sandrasen) im Randbereich des Freibades am Feisnecksees (Bewertung B/B),
- LRT 6210 (naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) am Nordostufer des Feisnecksees (Bewertung B/C),
- LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) am Ostufer des Feisnecksees (Bewertung B/A),
- LRT 91U0 (Sarmatischer Steppen-Kiefernwald) auf einer nach Süden zum Feisnecksee geneigten Düne (Bewertung B/B).

Der ökologische Zustand des Feisnecksees wird im Entwurf des Managementplans nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit „gut“ angegeben. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass nicht unerhebliche Stoffeinträge in den Feisnecksee anzunehmen sind.

Der Erhaltungszustand des gesamten LRT 3140 hat sich im Vergleich zum im StDB angegebenen Zustand nicht verändert. Die Bewertung zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung wurde damit bestätigt. Laut Managementplanentwurf ist der gute Erhaltungszustand langfristig zu sichern, wozu folgende günstige Voraussetzungen, die sich aus der Lage innerhalb des Müritz-Nationalparks ergeben, bereits bestehen:

- *„Die gegenüber Stoffeintragen empfindlichen Gewässer sind im gesamten Schutzgebiet in der Regel großräumig von Wäldern, Gehölzen bzw. extensiv genutztem Grünland umgeben.*
- *Die Uferzonen sind weitgehend unverbaut.*
- *Eine touristische Nutzung ist nur eingeschränkt möglich.*

In den folgenden Jahren ist das Augenmerk darauf zu richten, den guten Erhaltungszustand durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern und zu festigen.“

Für alle Flächen des LRT 3140 wird als Ziel die Sicherung des guten Erhaltungszustandes der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen genannt. Maßnahmen dafür sind laut Entwurf des Managementplans:

- *Erhalt der vorhandenen Wasserstände*
- *Erhalt naturnaher/ natürlicher Uferstrukturen sowie der Verlandungsvegetation*
- *keine Nutzungsintensivierung über den derzeit zulässigen Zustand hinaus*
- *Erhalt des angrenzenden extensiv genutzten Einzugsgebietes*

Für den Feisnecksee wird im Entwurf des Managementplans als Erhaltungsziel „keine Ausweitung des Badebetriebs“ formuliert mit der Bemerkung, dass entlang des Ostufers jenseits der Badeanstalt zahlreiche "wilde" Badeplätze bestehen.

Für den LRT 6120* mit dem Standort im Bereich des Naturbades wird als Ziel der Erhalt des günstigen Zustandes der kalkreichen Sandrasen genannt durch:

- *Verzicht auf Aufforstung und Düngung*
- *Verzicht auf Nutzungsintensivierung*
- *Erhalt der extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet*

Dies soll erreicht werden durch:

- *regelmäßige Kontrolle des Standortes*
- *Fortführung der Pflege*

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 6210 wird im Entwurf des Managementplans mit einem wissenschaftlichen Irrtum begründet. Somit werden für den LRT 6210 keine Wiederherstellungsmaßnahmen benannt, sondern als Erhaltungsziel die Sicherung der naturnahen Kalk-Trockenrasen genannt durch:

- *Verzicht auf Nutzungsintensivierung*
- *Erhalt der extensiv genutzten Flächen in der Umgebung*
- *Verzicht auf Aufforstung und Düngung*

Für den LRT 6410 wird als Erhaltungsziel die Sicherung des hervorragenden Erhaltungszustandes der Pfeifengraswiesen genannt durch:

- *Erhalt des vorhandenen Wasserstandes*
- *Verzicht auf Nutzungsintensivierung*
- *Erhalt des offenen Charakters*
- *Fortführung der Pflege*
- *Offenhaltung durch Pflege*
- *Fortführung der Pflege durch Mahd*

Für den LRT 91U0 wird im Fachbeitrag Wald zum Managementplan auf Erhaltungsprobleme durch die Nutzung des Geländes durch Badegäste (Liegefläche, Toilettennutzung) sowie den bereichsweise vorhandenen Strauchreichtum hingewiesen.

2.2.2 Defizitanalyse und Erhaltungsziele für die Arten des Anhang II FFH-RL

Insgesamt wurden im Entwurf des Managementplans des FFH-Gebietes Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ Verschlechterungen der Erhaltungszustände von Arten des Anhang II FFH-RL mit wissenschaftlichen Irrtümern begründet. Folgende Erhaltungsziele werden für die im Wirkraum des Vorhabens potentiell vorkommenden Arten genannt:

Teichfledermaus:

- *Sicherung der störungsarmen, unverbauten Uferabschnitte der Seen sowie der offenen störungsarmen Wasserflächen*
- *Freihalten von Bebauung, Beleuchtung und allen anderen nachteiligen Veränderungen*

Fischotter:

- *Sicherung störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen*
- *Erhalt unbewirtschafteter Randstreifen an den Gewässern*
- *Erhalt extensiv genutzter, bewaldeter Flächen im Einzugsgebiet*
- *Besucherlenkung (im Bereich des Feisnecksees)*

Steinbeißer und Bitterling:

- *Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte*
- *Erhalt naturnaher Gewässerstrukturen*
- *kein Beräumen von Steinen, umgestürzten Bäumen etc.*
- *Erhalt naturnaher Uferstrukturen*
- *Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie*
- *keine Erweiterung des Einzugsgebietes*
- *Erhalt der extensiv genutzten Flächen sowie der hohen Wasserstände im Einzugsbereich der Gewässer*

Zusätzlich werden im Managementplanentwurf zwei neu erfasste Anhang II-Arten aufgeführt: Wolf (*Canis lupus*: prioritär) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*). Für den Wolf wird ein Vorkommen in allen störungsarmen Bereichen für möglich gehalten, während Zufallsfunde des Schlammpeitzgers außerhalb des Wirkraums des hier behandelten Vorhabens liegen.

3 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen

Das B-Plan-Gebiet befindet sich südöstlich des Ortsteils Papenberg (Abb. 2) anschließend in der Gemeinde Waren (Müritz), Stadt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. In der Flur 42 der Gemarkung Waren soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Das bereits bestehende Wohngebiet wurde nach dem Bebauungsplan Nr. 24 „Papenberg 1. Baustufe“ errichtet. Im Plangebiet entstehen 120 Baugrundstücke einschließlich Erschließung. Der Geltungsbereich besitzt eine Gesamtfläche von 18,1 ha. Geplant sind Einzel- oder Doppelhäuser, sowie Mehrfamilien- und Reihenhäuser.

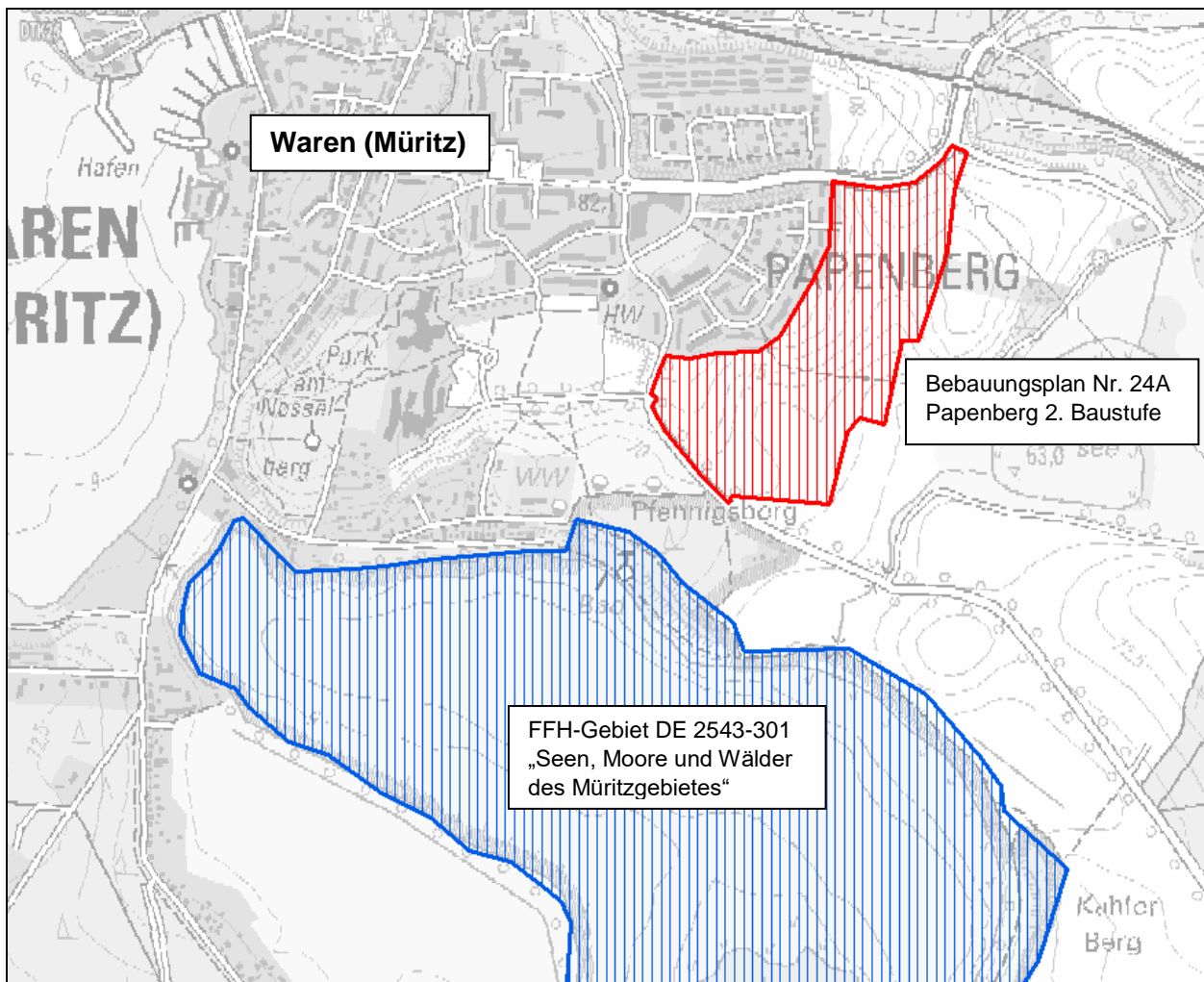


Abb. 2: Verortung B-Plan Nr. 24 A Papenberg und FFH-Gebiet 2543-301, unmaßstäblich

Das Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) grenzt südwestlich an das Plangebiet an, das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) liegt mit seiner nördlichen Grenze in etwa 170 m Entfernung. Die Flächen des Plangebietes werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, wobei sich aktuell eine Ruderalvegetation ausgebildet hat.

Für die Vorprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren relevant, welche sich auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete und deren zu schützenden Lebensraumtypen und Arten auswirken können. Dabei sind auch solche Pläne relevant, die sich außerhalb eines Schutzgebietes befinden, aber dennoch potenziell zur Beeinträchtigung geeignet sind. Die Wirkfaktoren sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren auf Natura2000-Gebiete

Wirkfaktoren
<u>Baubedingte Wirkungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung, menschliche Präsenz und Lichtimmission - Schallemission durch Baubetrieb, Verkehr und Transport - Emission von Schadstoffen und Staub durch den Baustellenverkehr, Arbeits- und Betriebsmittel <p><u>Dauer der Wirkung:</u> begrenzt auf die Bauzeit</p>
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Landschaftsbildes durch neu entstandene Gebäude und Außenanlagen (Optische Störung durch Gebäude) <p><u>Dauer der Wirkung:</u> dauerhaft</p>
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Schallemissionen durch Betrieb und Nutzung der entstandenen Gebäude und Außenanlagen - Optische Störungen durch menschliche Präsenz und Lichtemission - Erhöhte Verkehrsbelastung - Störungen durch freigehende Haustiere des Menschen (Katzen und Hunde) <p><u>Dauer der Wirkung:</u> dauerhaft</p>

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das hier behandelte FFH-Gebiet bietet mit seinen Lebensraumtypen die Habitate für die Zielarten des Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401), das sich zu größeren Teilen mit dem FFH-Gebiet überlappt. Besonders Wasservögel und Feuchtgebietsarten profitieren von einem guten Erhaltungszustand insbesondere der Gewässer-LRTs im FFH-Gebiet. Diese bieten neben geeigneten Fortpflanzungsstätten auch wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete. Etwa 3,5 km nördlich des FFH-Gebiets liegt das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301), für welches unter anderen die Arten Fischotter und Großes Mausohr als FFH-Arten gemeldet sind und für die potenziell funktionale Beziehungen zwischen den Gebieten bestehen. Für diese Arten wird eine Verbindung zwischen den Gebieten jedoch schon durch die Eisenbahnschienen, sowie die Bundesstraße 192 zerschnitten.

4.2 Vorbelastungen

Das Naturbad am Feisnecksee in etwa 170 m Entfernung vom Geltungsbereich des B-Plans ist nach Angaben des Erläuterungsberichts zum Naturbad Feisneck ein durch Badegäste und Spaziergänger hoch frequentierter Bereich (SAILER 2018). Im Mittel wird es in der Saison von 120 Badegästen pro Tag genutzt und von 200 Fahrradfahrern gequert. In Spitzenzeiten wird die Kapazitätsgrenze von 250 bis 300 Gästen erreicht (Zahlen aus dem Jahr 2013, s. SAILER 2013). Die südexponierten sandigen Hänge sind beliebte Plätze für die Besucher. Im Nordosten des Gehölzes befindet sich zudem ein Parkplatz, der auch außerhalb der Saison häufig genutzt wird. Von dort verlaufen zahlreiche regelmäßig gepflegte Wege um das Waldstück herum, sowie direkt nach Süden zum Naturbad Feisneck. Es ist somit anzunehmen, dass die touristische Nutzung in diesem Bereich schon eine Vorbelastung im Wirkraum des Vorhabens darstellt.

4.3 Vorhabensauswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Flächenverlust des FFH-Gebiets. Lebensraumpotenziale für Arten des Anhang II des FFH-Gebietes liegen zudem im Geltungsbereich nicht vor. Wirkungen, die über den Geltungsbereich hinaus in das FFH-Gebiet reichen sind optische Störungen, sowie Schall- und Schadstoffemissionen.

Durch eine Bebauung des Geltungsbereichs würde die landwirtschaftliche Nutzung auf dieser Fläche eingestellt. Mögliche Belastungen des Feisnecksees durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft wären somit nicht mehr gegeben. Die zentrale Versickerung im Wohngebiet würde in Sickerbecken bzw. lokal auf den bebauten Grundstücken erfolgen (HYDRO- GEOLOGIE-NORD 2018). Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase würden aufgrund ihrer zeitlichen Begrenztheit die Schutzobjekte des FFH-Gebietes voraussichtlich nicht nachhaltig beeinträchtigen. Es ist außerdem von keinen signifikanten Einträgen aus dem Wohngebiet über das Sickerwasser in den Grundwasserkörper auszugehen, zudem würde bei einer bebauten Fläche durch den schnelleren Abfluss und der geringeren Verdunstung eine leicht erhöhte Grundwasserneubildung bzw. Zwischenabfluss zum Vorfluter erreicht werden (HYDRO-GEOLOGIE-NORD 2018). Somit kann eine Beeinträchtigung des LRT 3140 und seiner dort vorkommenden Arten durch eine Wasserstandsabsenkung ausgeschlossen werden.

Der Prognoseplanfall zum Straßenverkehr für das Jahr 2030 sagt eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Straßen Am Kurpark, sowie auf dem Federower Weg (von derzeit 1.600 Kfz/ 24 h auf 3.100 Kfz/ 24 h bzw. von 500 Kfz/ 24 h auf 600 Kfz/ 24 h) voraus (IBK 2015 und 2018). Ebenso wird sich der Schwerlastverkehr auf der Straße am Kurpark verdoppeln (von 70 SV/ 24 h auf 140 SV/ 24 h). Schall- und Lichtbelastungen, die von dieser Erhöhung ausgehen, würden sich durch das abpuffernde Waldstück nördlich des FFH- Gebietes abschwächen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets darstellen.

Die mit der Wohnbebauung einhergehende Zunahme von streunenden Haustieren kann grundsätzlich zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets führen. Für eine untersuchte Hauskatzenpopulation in Großbritannien wurde in PAGE et al. (1993) eine mittlere Größe der Streifgebiete von 15 ha für Kater und von 10 ha für weibliche Katzen ermittelt. Bei einer quadratischen Ausdehnung dieser Flächen wird eine Seitenlänge von etwa 390 m bzw. 310 m erreicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zukünftigen Streifgebiete der Hauskatzen nicht quadratisch ausgebildet sein werden, so dass deutlich größere Effektdistanzen erreicht werden können. Jedoch ist aufgrund bestehender Vorbelastung (starke Frequentierung der im Wirkungsbereich liegenden FFH-Gebietsflächen sowie der im Nachfolgenden dargestellten Vorkommen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets) nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzobjekte des FFH-Gebiets auszugehen.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führen können.

Durch den B-Plan Nr. 27F „Aqua Regia Park“ ist eine weitere Bebauung im Westen des B- Plans Nr. 24A „Papenberg 2. Baustufe“ geplant. In der FFH-Vorprüfung für diesen B-Plan ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Schutzobjekte des FFH- Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) auszugehen. Summationswirkungen ergeben sich jedoch im erhöhten Besucheraufkommen im Norden des FFH-Gebiets. Der schon durch Erholungsnutzung vorbelastete Bereich sollte durch die im Managementplan (Entwurf) angegebenen Erhaltungsziele Besucherlenkung und Nichtausweitung des Badebetriebes geschont werden. Da die Vorbelastung durch touristische Nutzung im Wirkraum des Vorhabens besteht und laut der FFH-Vorprüfung für den B-Plan Nr. 27 F Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden, wird eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch das Zusammenwirken mit dem B-Plan Nr. 24 A nicht erwartet. Es existieren laut einer schriftlichen Mitteilung vom 11.09.2018 des Amtes für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Stadt Waren (Müritz) keine anderen relevanten Pläne und Projekte in unmittelbarer Nähe zum geplanten Neubaugebiet.

6 Fazit

Aufgrund des direkten (räumlich nahe gelegenen) Bezuges der Planungen zum B-Plan Nr. 24 A „Papenberg 2. Baustufe“ zum FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ besteht die Erfordernis einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG. Grundlage der Prüfung sind neben den Angaben des gebietsspezifischen Standarddatenbogens auch der Entwurf des Managementplans für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2543-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz- Gebietes" (UMWELTPLAN GMBH, 2018).

Eine direkte anlagenbedingte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets findet nicht statt. Bau- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-RL.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets, somit Auswirkungen die sich gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erheblich auf die Zielsetzung der FFH-Richtlinie auswirken können, sind auszuschließen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004
- HYDRO-GEOLOGIE-NORD (2018): Wasserrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 24 A Papenberg *2. Stufe* der Stadt Waren (Müritz)
- IBK INGENIEURBÜRO KLAESER (2015/2018): Verkehrsuntersuchung Waren, Stadtteil Papenberg Kurpark & B-Plan 24a, Auszug Analyse 2015 Verkehrsbelastung aus Modellberechnung, Anlage 1/ Straßenverkehrsbelastung Prognoseplanfall 2030 vom 25.01.2018, Anlage 2
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Stand: 4./5. März 2004.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - MLUV (2013): FFHGebiet DE 2543-301 "Seen, Moore und Walder des Müritz-Gebietes" - Fachbeitrag Wald, Bearbeitung: Landesforst M-V
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG- VORPOMMERN (MVLUV) (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern. Version 3. April 2012.
- PAGE, R.J.C. et al. (1993): Home ranges of feral cats at Avonmouth Docks (United Kingdom). *Revue scientifique et technique (International Office of Epizootics)*. 12 (1): 23-26.
- SAILER, C. (2013): Funktions- und Gestaltungskonzept Naturbad Feisneck. Konzeptstudie im Auftrag des Amtes für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Stadt Waren (Müritz)
- SAILER, C. (2018): Erläuterungsbericht/Baubeschreibung Naturbad Feisneck. Im Auftrag des Amtes für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Stadt Waren (Müritz)
- UMWELTPLAN GMBH, Stand April 2018: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2543-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz- Gebietes" Entwurf.